



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Abschiebungen aus der Abschiebehafenanstalt Glückstadt heraus

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Abschiebehafte in Schleswig-Holstein“ (Drucksache 20/435) werden insgesamt 195 Personen aufgeführt, die seit dem 01.01.2022 in der Abschiebehafenanstalt in Glückstadt untergebracht waren.

1. Welche dieser Personen sind tatsächlich abgeschoben worden?

Antwort:

Nach den Unterlagen des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge sind in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 in der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden 28 Personen aus der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt abgeschoben und acht Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens überstellt worden.

Angaben über Personen in der Zuständigkeit der Länder Freie und Hansestadt Hamburg sowie Mecklenburg-Vorpommern können nicht gemacht werden.

2. Welche der nicht abgeschobenen Personen sind deshalb nicht abgeschoben worden, weil..

a) ..im Zielstaat Abschiebehemmnisse bestanden und welche Abschiebehemmnisse waren das?

b) ..der Zielstaat die Aufnahme der Personen verweigert hat?

c) ..keine Papiere der Personen vorlagen?

d) ..die betreffenden Personen erfolgreich Rechtsmittel eingelegt haben?

e) ..bei den Personen gesundheitliche Probleme bestanden?

Antwort:

Nach den Unterlagen des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge gab es in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 in der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden keine Personen, die unter die in der Frage 2a) bis c) genannten Fallgruppen zu fassen sind. Zwei Personen haben erfolgreich Rechtsmittel eingelegt und gehören somit zu der in Frage 2d) aufgeführten Fallgruppe. Der Fallgruppe im Sinne der Frage 2e) unterfiel eine Person.

Angaben über Personen in der Zuständigkeit der Länder Freie und Hansestadt Hamburg sowie Mecklenburg-Vorpommern können nicht gemacht werden.

3. Wie war das Verhältnis Frauen/Männer/Minderjährige in der tabellarischen Aufschlüsselung der Antwort 1) der Drs. 20/435?

Antwort:

Es befanden sich zum Vollzug der Abschiebungshaft ausschließlich erwachsene männliche Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt, mithin beziehen sich die Angaben in der Antwort 1) der Drs. 20/435 allein auf Männer.